

irgend einen Beruf haben, um Bürger zu werden. Wenn Demjenigen, der Bürger werden will, ein so geringer Theil von Staatsabgaben, wie die Majorität es will, auferlegt wird, so, meine ich, ist ein Grund zur Beschwerde in keiner Weise mehr vorhanden. Daß der Herr Abg. Ludwig die Staatsangehörigkeit von Sachsen nicht mehr haben will, kann ich von seinem Standpunkte aus begreifen; ich stehe aber zu der Deputation, ich meine, wer Bürger einer Stadt werden will, muß auch ein Interesse haben, dem Lande anzugehören, es entspricht dies meinem Gefühl, und der Vorgang in Preußen ist so schlagend — obgleich Preußen durch die Größe seines Reichs und die Anzahl seiner Bevölkerung eine ganz andere Stellung einnimmt, wie wir —, daß wir uns wohl darnach richten und stehen lassen können, was die Deputation angenommen hat. Für meine Ansicht, daß wir den Censur so billig als möglich machen, möchte ich noch einige Worte hinzufügen. Ich meine, da die früheren politischen Verhältnisse vollständig aufgehoben oder geändert worden sind und wir in unserer Gesetzgebung in jetziger Zeit dahin streben, möglichst viel Betheiligung von der Einwohnerschaft in allen politischen Fragen zu erhalten, so können wir bei der Ertheilung des Bürgerrechts nicht mehr in der strengen Weise vorgehen, wie früher. Ob Jemand 20 oder 15 Mgr. Staatssteuer bezahlt, kann man nicht als einen Grund zur Ablehnung anführen und Diejenigen, welche 5 Mgr. weniger Steuern geben, von dem Rechte, Bürger zu werden, ausschließen. Die Deputation hat nachgewiesen, daß durch den Censur von 1 Thlr. bis 20 Mgr. allein in Leipzig ca. 27,000 Personen von diesem Rechte ausgeschlossen würden. Nun meine ich, daß nicht allemal die Fähigkeit, als ordentlicher Bürger dazustehen, darin besteht, ob Jemand 20 oder 15 Mgr. giebt, mir kann Jemand ganz lieb sein, der 15 Mgr. giebt, ja mitunter noch lieber, als der Mehrzahlende. Und, meine Herren, wir haben immer noch gefunden, daß die Vernunft sich doch stets Bahn gebrochen hat bei den Wahlen, die wir in der neueren Zeit gehabt haben, wo das allgemeine directe Wahlrecht war. Wir fanden fast durchgehends, wenn auch nicht immer, dieselben Persönlichkeiten aus der Wahlurne wiederkommen, die früher beim indirecten Wahlrecht gewählt wurden. Es wird auch durch die Betheiligung derjenigen Leute, die weniger Steuer geben, endlich einmal der Indifferentismus der übrigen Bürger aufgerüttelt werden. Wir erleben es gar zu sehr in den Städten, daß das eigentliche Bürgerthum Alles nur aus Indifferentismus über sich ergehen läßt, es rührt sich nicht und thut Nichts. Wenn es in einzelnen Städten von einer andern Partei überflügelt wird, so können Sie in der Regel annehmen, daß nur die Gleichgiltigkeit der übrigen Klassen es dahin gebracht hat, und daß auch diese ihre Schuldigkeit als politische Bürger thun, dahin möchte ich gern mitstreben; denn nur durch die Betheiligung an den Wahlen, das Schönste und Beste, was

wir als Staatsbürger haben, kann sich der richtige Bürgersinn documentiren und kann zeigen, daß er Interesse an dem Wohl und Wehe des Staats und der Stadt hat. Ich werde aus diesen Gründen diesmal mit der Majorität gehen und werde in allen Punkten bei diesem Paragraphen für dieselbe stimmen, und hoffe, daß von Seiten der hohen Kammer über § 42 Nichts gesprochen, wenigstens nicht dagegen gestimmt wird.

Abg. Klemm: Meine Herren! Ich habe in diesem Paragraphen eine Bestimmung gefunden, die mich veranlaßt hat, einen Antrag zu stellen, und zwar bezüglich der Verpflichtung, die den Gemeindegliedern auferlegt werden soll, das Bürgerrecht erwerben zu müssen. Unter B des Deputationsvorschlages heißt es:

„entweder im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause ansässig sind oder mindestens drei Thaler an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.“

Der Begriff „Wohnhaus“ und das Wort „Wohnhaus“ kommt in dem Gesetzentwurf zu wiederholten Malen vor, er findet sich auch, wie bekannt, in der allgemeinen Städteordnung. Ich bin der Meinung, daß etwas Wesentliches darauf, ob Jemand mit einem Wohnhaus angefassen sei oder nicht, nicht ankommt. Weßhalb man früher einen Unterschied zwischen Grundbesitz überhaupt und Ansässigkeit mit Wohnhaus gemacht hat, ist mir zu keiner Zeit recht deutlich bekannt geworden, trotzdem ich sehr häufig Veranlassung hatte, die gesetzlichen Bestimmungen mit anwenden zu helfen und mich also mit dem Sinne derselben bekannt zu machen. Weil aber nun hier die Verpflichtung davon abhängig gemacht wird, daß Jemand mindestens 3 Thlr. zu zahlen hat, so möchte ich fragen, ob wohl ein Grund noch vorliegt, diejenigen mit Wohnhäusern angefassenen Gemeindeglieder, welche nicht einmal 3 Thlr. directe Staatssteuern zu zahlen haben, noch besonders zu verpflichten, das Bürgerrecht zu erwerben? Ich glaube, die meisten aller derjenigen ansässigen Bürger und namentlich auch die mit einem Wohnhaus Angefassenen werden mit dem Censur von 3 Thlr. Steuer ganz gewiß betroffen sein. Wenn Jemand von Grundsteuer sowohl, als auch von seinem weiteren Berufserwerb Gewerbe- und Personalsteuer bei Ansässigkeit nicht einmal 3 Thlr. zu zahlen hat, so wird man füglich es bei der Berechtigung, das Bürgerrecht zu erwerben, bewenden lassen können und ich glaube nicht, daß es nöthig ist, diese Kategorie noch besonders zu verpflichten. Der betreffende Punkt B hat darauf Bezug in Verbindung mit dem Punkte 7a, insoweit letzterer die Berechtigung betrifft für diejenigen Ansässigen im Gemeindebezirke, welche ihren wesentlichen Wohnsitz nicht dort haben. Und nach dieser Richtung hin möchte ich auch Niemandem die Verpflichtung auferlegen, bloß deshalb, weil er mit Grundbesitze in dem Gemeindebezirke ansässig ist, ohne daß er seinen wesentlichen Wohnsitz dort hat, das Bürgerrecht zu